

## **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 13.02.2002**

---

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (WVS) hat aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und mit der Verbandssatzung des WVS in den jeweils gültigen Fassungen folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 13.02.2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2006 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 um folgende Sätze ergänzt:

"Bei Abwesenheit des Werkleiters wird die Vertretung von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Der Stellvertreter wird vom Werksausschuss durch Beschluss bestimmt."

### **Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 20.12.2019



Bohl  
Verbandsvorsitzender

